

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 29. Januar 2018

Nr. 2

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil:

Bek vom 25.01.2018 Nr. 32-4354.1-1-9 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda - Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck - Anschlussstelle Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Werntalbrücke (Bauwerk 645a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615..... 5

Bek vom 24.01.2018 Nr. 32-4354.3-2/10 über das Planfeststellungsverfahren gem. Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2309, Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg..... 7

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 10.01.2018 Nr. 12-1444.11-3-8 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2018..... 8

Bek vom 08.01.2018 Nr. 12-1444.14-2-5 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2018 8

Bek vom 08.01.2018 Nr. 12-1444.11-2-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018 9

Wirtschaft, Landesverkehr und Entwicklung

Bek vom 09.01.2018 Nr. 22-2206.00-10/17 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Schornsteinfeger 10

Bek vom 09.01.2018 Nr. 22.2-2206.00-1/18 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Haßberge 4 10

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 11

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda – Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck - Anschlussstelle Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Werntalbrücke (Bauwerk 645a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung, Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 25.01.2018 Nr. 32-4354.1-1-9

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 25.01.2018, Nr. 32-4354.1-1-9, ist der Plan für den Ersatzneubau der Werntalbrücke (Bauwerk 645a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat den Ersatzneubau der Werntalbrücke

an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage zweier Absetz- und Regenrückhaltebecken unterhalb des Brückenbauwerks. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615 und liegt zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und der Anschlussstelle Gramschatzer Wald in den Landkreisen Main-Spessart und Schweinfurt.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht wird. Um für einen eventuell späteren sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 gerüstet zu sein, werden außerdem die Querschnittsbreiten des Brückenneubaus erhöht. Der Trassenverlauf orientiert sich strikt am Bestand. Die Anzahl der Brückenfelder bleibt unverändert. Die Gesamtstützweite der Brücke und deren Pfeilerstellung weichen nur marginal vom Bestand ab.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 865 m entfallen rd. 450 m auf das Brückenbauwerk (Bau-km 644+911 bis 645+364). Die Anpassungsstrecken an die bestehende Bundesautobahn sind insgesamt 415 m lang.

An der Richtungsfahrbahn Würzburg befindet sich nördlich des Brückenbauwerks vor Baubeginn der Parkplatz „Wernbrücke“. Dieser wird während der Bauzeit gesperrt, da er für Baustelleneinrichtungen und als Zufahrt zur Brückenbaustelle benötigt

wird.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den Ersatzneubau der Werntalbrücke (BW 645a) im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg) im Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck bis Anschlussstelle Gramschatzer Wald mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot-Eintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

In diesem Zusammenhang wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) in der Form

- der Prozessklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011,
- des Planergänzungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 13.05.2013,
- der Plangenehmigung der Regierung von Unterfranken vom 21.08.2013,
- der Plangenehmigung der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2013,
- des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 12.03.2015 und
- der Bescheide der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2012, 31.08.2012, 26.06.2013 und 04.08.2016 (Absehen von Planfeststellung bzw. Plangenehmigung)

hiermit entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern vom 01.12.2017 geändert. Die Flächen mit den Fl.Nrn. 5369, 5370 und 5371 der Gemarkung Heidingsfeld (Stadt Würzburg) werden nunmehr als Kompensationsflächen für die Maßnahme 4.1 E des plangegegenständlichen Verfahrens herangezogen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 in der oben genannten Fassung unberührt, insbesondere sind die insoweit getroffenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Stadt Arnstein und im Markt Werneck zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen

gen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 25.01.2018
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABI 2018 S. 5

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Planfeststellungsverfahren gem. Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2309, Neubau Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 24.01.2018 Nr. 32-4354.3-2/10

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2018 Nr. 32-4354.3-2/10, ist der Plan für den Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau einer Anschlussstelle an die im Jahr 2008 fertiggestellte St 2309, Ortsumgehung Miltenberg, nördlich von Miltenberg, im Bereich von km 3+450 bis km 3+645, zwischen der Anschlussstelle Großheubach Gewerbegebiet Süd und der Anschlussstelle Miltenberg/Bürgstadt. Neben dem Bau der Anschlussstelle werden auch die Anschlüsse an das vorhandene Straßennetz (Auweg, Siemensstraße, Engelbergstraße) erstellt.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg im Bereich von km 3+450 bis km 3+645, zwischen der Anschlussstelle Großheubach Gewerbegebiet Süd und der Anschlussstelle Miltenberg/Bürgstadt wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Rot-, Grün-, Blau- und Brauneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV.

Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Stadt Miltenberg, dem Markt Großheubach und der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach (für die Gemeinde Kleinheubach) zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG)

Würzburg, 24.01.2018
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 10.01.2018 Nr. 12-1444.11-3-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 27.11.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 15.12.2017 Nr. 12-1444.11-3-8 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.01.2018

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	594.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	594.000,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	594.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	594.000,00 €
und einem Saldo von	0 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

a) für die laufende Verwaltungstätigkeit	514.000,00 €
b) für die Investitionstätigkeit	0 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Schweinfurt, 05.01.2018

Zweckverband Schweinfurt 360°

Tourismus rund um Stadt und Land

Florian Töpfer

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2018 S. 8

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2018

Bekanntmachung vom 08.01.2018 Nr. 12-1444.14-2-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellain hat in ihrer Sitzung am 16.11.2017 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.12.2017 Nr. 12-1444.14-2-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellain, Goethestraße 1, 97072 Würzburg, 2. Stock während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.01.2018

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für 2018 folgende

Haushaltssatzung

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	3.876.000,00 €
und Aufwendungen mit	4.668.000,00 €
und einem Jahresverlust von	792.000,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit	4.715.000,00 €
und Ausgaben mit	4.715.000,00 €

ab.

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4 Steuersätze (Hebesätze)

Entfällt.

§ 5 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Vorschriften

Entfällt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Veitshöchheim, 21.12.2017

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FMW)

Eberhard Nuß, Landrat

Vorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2018 S. 8

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 08.01.2018 Nr. 12-1444.11-2-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 21.11.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.12.2017 Nr. 12-1444.11-2-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, wäh-

rend der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.01.2018

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

- in den Erträgen mit **1.156.680 EUR**
- und in den Aufwendungen mit **1.156.680 EUR**
- somit mit einem Saldo von **0 EUR**

im Gesamtfinanzplan

- in den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit **1.158.680 EUR**
- und in den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit **1.158.680 EUR**
- somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von **0 EUR**

davon

- in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit **118.000 EUR**
- und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit **118.000 EUR**
- somit mit einem Saldo von **0 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt umgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

- für die laufende Verwaltungstätigkeit **686.500 EUR**
(ohne Verwaltungskosten)
- für die Verwaltungskosten **116.230 EUR**
- für die laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt **802.730 EUR**
- für die Investitionstätigkeit **118.000 EUR**

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schweinfurt, 14.12.2017

Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

i.V.

Töpfer

Stellv. Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2018 S. 9

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung vom 09.01.2018 Nr. 22-2206.00-10/17

Die Regierung von Unterfranken hat die folgenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Name	bestellt ab	Kehrbezirk
Höhn, Martin	01.01.2018	Würzburg-Stadt 4
Keßler, Felix	01.01.2018	Aschaffenburg-Stadt 7
Wollinger, Dirk	01.01.2018	Aschaffenburg-Land 18
Hülbig, Gerald	01.02.2018	Schweinfurt-Stadt 1

Würzburg, 09.01.2018

Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2018 S. 10

Schornsteinfegerwesen;

Ausschreibung des Kehrbezirks Haßberge 4 (Zeil)

Bekanntmachung vom 09.01.2018 Nr. 22.2-2206.00-1/18

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-1/18)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.04.2018 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Haßberge 4 (Zeil)

Der Bezirk Haßberge 4 besteht aus dem Ortsteil Steinbach der Gemeinde Ebelsbach, dem Ortsteil Limbach der Stadt Eltmann, dem Ortsteil Neubrunn der Gemeinde Kirchlauter und den Ortsteilen Krum, Zeil a. Main und Ziegelanger der Stadt Zeil a. Main.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Diest gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.01.2018. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 22.02.2018** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken

- Arbeitsbereich 22.2 -

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 09.01.2018

Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2018 S. 10

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

59. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. September 2017

Preis: 95,29 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung werden die Ausführungen und Kommentierungen zu den Realsteuern (Kz. 31.00), zum Erschließungsbeitrag (Kz. 43.00), zum Straßenausbaubeitrag (Kz. 44.00), zum Festsetzungsverfahren (Kz. 82.00), zum Erhebungsverfahren (Kz. 83.00) und zum Abgabeverzicht (Kz. 86.00) auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und Literatur gebracht.

Vogel, Klenner, Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

92. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. November 2017

ca. 1360 Seiten Loseblattwerk

Preis: 102,21 Euro

ISBN 978-3-556-06401-6

Carl Link Kommunalverlag

Gegenstand und Themen dieser Lieferung sind u.a.:

- Das **Bayerische E-Government-Gesetz (BayGovG)** wurde in das Werk aufgenommen (**Kennzahl 36.00**). Es dient dem Ausbau der digitalen Verwaltung in Bayern.
- Mit Art. 9a Abs. 13 Nr. 1 BayEGovG (siehe Kennzahl 36.00) wurde die Einführung EDV-gestützter Systeme für die Festsetzung der Abwasserabgabe durch **Ergänzung von Art. 10 Abs. 4 BayAbwAG** eröffnet und entsprechend mit Bek vom 14. März 2016 (AllMBl S. 1476) die **Nr. 1.5 der VwVBayAbwAG (Kennzahl 22.01)** ergänzt.
- Es ist beabsichtigt, den bereits eingeführten **Daten-Verbund Abwasser Bayern „DABay“** durch ein Modul zur Abwasserabgabefestsetzung zu erweitern. Aktuell ist ein Modul zur Berechnung der Abwasserabgabe in Arbeit. Den Betreibern von Abwasseranlagen bzw. den Abwasserabgabepflichtigen werden zurzeit die amtlichen Vordrucke gem. VwVBayAbwAG als bearbeitbare pdf-Formulare zur Verfügung gestellt. Die Formulare können bearbeitet und mit den gemachten Angaben gespeichert werden.
Die Änderung des Art. 10 BayAbwAG war Anlass die **Kennzahl 21.10** zu überarbeiten.
- Die **Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016 - Kennzahl 39.10)** durch Bekanntmachung vom 27. März 2017 (AllMBl S. 181 - Inkrafttreten: 1. Mai 2017), die den Anhang Teil B (Härtefälle der öffentlichen Abwasserentsorgung), die Anlage 2 (Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung - PKB) und die Anlage 5 (Verwendungsbestätigung) betreffen.
- Die **Änderung der Abwasserverordnung (AbwV)** mit Wirkung **ab 5. April 2017** durch Art. 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), die den Anhang 50 (**siehe Kennzahl 50.50**) betrifft.

Wüstendörfer

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

51. Aktualisierungslieferung

Stand: 20. November 2017

Artikelnummer: 66284051

Preis: 113,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

In dieser Lieferung wurden die Kommentare zum Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) im Teil 2 der Sammlung aktualisiert und überarbeitet.

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern

60. Aktualisierungslieferung

Stand: 01. Oktober 2017

Artikelnummer: 66351060

Preis: 96,34 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der **Düngemittelverordnung** vom 12.04.2017 (BGBl. I S. 859) wurde die Düngemittelverordnung geändert. Die Änderungen wurden in **Kennzahl 34.11** berücksichtigt. Durch die Änderungen werden neue Anforderungen an die Verwendbarkeit von Polymeren im Anwendungsbereich des Düngemittelrechts festgelegt.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der **Grundwasserverordnung** vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044) wurde die Grundwasserversorgung geändert. Die Änderungen wurden in **Kennzahl 33.10** berücksichtigt.

Das **Düngemittelgesetz** wurde mit Gesetz vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1068) wesentlich geändert. Die Änderungen sind in **Kennzahl 34.00** berücksichtigt. Mit der Änderung des Düngemittelgesetzes wurden die Verordnung über den **Klärschlamm-Entschädigungsfonds** (**Kennzahl 22.00 und 22.01**) und die Klärschlammverordnung (**Kennzahl 21.00 und 21.01**) ebenfalls geändert.

Die **Düngerverordnung** (**Kennzahl 34.00**) wurde mit Verordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) geändert. Diese Änderungen wurden in der Sammlung berücksichtigt.

Mit der 1. Verordnung zur Änderung der **BSI-Kritisverordnung** (BGBl. I S. 1903) wurde die BSI-Kritisverordnung geändert (**Kennzahl 30.35**).

Der Bundestag hat am 29. Juni 2017 die neue Klärschlammverordnung beschlossen. Derzeit ist noch nicht bekannt, wann die Novelle in Kraft tritt. Mit der Neuordnung soll bei Kläranlagen > 50.000 EW die bodenbezogene Verwertung verboten werden. Ebenso wird bei diesen Kläranlagen nach Übergangsfristen von zwölf bis fünfzehn Jahren die Verpflichtung zur Rückgewinnung des Phosphors aus dem Klärschlamm eingeführt.

Schwenk

**Finanzrecht der Kommunen II
Abgabenrecht in Bayern**

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

94. Aktualisierungslieferung

Stand: Oktober 2017

Preis: 110,01 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 94. Lieferung enthält Änderungen der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur AO, des Gewerbesteuerergesetzes, der Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerergesetze. Die erst ab 01.01.2018 in Kraft tretenden Änderungen folgen mit der nächsten Lieferung.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

Sonder-Aktualisierung

Denkhaus/Geiger

Praxishandbuch zum Bayerischen E-Government-Gesetz

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dem neu in Kraft getretenen Online-Zugangsgesetz und dem Bayerischen E-Government-Gesetz liegt jetzt der rechtliche Rahmen vor, der die Vorbereitung und Umsetzung digitaler Prozesse in den unterschiedlichsten Verwaltungsbereichen regeln soll.

Das Praxishandbuch zum Bayerischen E-Government-Gesetz von Dr. Wolfgang Denkhaus und Klaus Geiger ergänzt den Kommentar „Wuttig/Thimet“ ideal, führt es doch Schritt für Schritt und sehr kompakt in das BayEGovG ein und stellt die richtigen Querverbindungen her. Zahlreiche Abbildungen, Grafiken und Schemata erleichtern das Verständnis. Besonders wertvoll für den Einstieg sind das „ABC des E-Governments“ sowie der FAQ-Teil mit 40 Fragen und Antworten direkt aus der Praxis.

Im gedruckten Werk enthalten ist der sechsmonatige Zugang zur Online-Version, die erweiterte Inhalte, regelmäßige Aktualisierungen und einen exklusiven Newsletter mit besonders relevanten Infos bietet.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

185. Aktualisierungslieferung

1. Oktober 2017

Preis: 82,68 Euro

Art.Nr. 66249185

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die komplett neu gefasste Schulordnung für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) - FO - BOSO - sowie die aktuellen Änderungen der Berufsfachschulordnung Musik (BFSO Musik).

Kroiß/Neurauter

Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung

Textsammlung

26. überarbeitete Auflage 2017

152 Seiten

Preis: 19,90 Euro

ISBN 978-3-406-71559-4

Verlag C.H. Beck

Das Standardwerk für die Referendarausbildung enthält insgesamt 63 Muster aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht. Die Auswahl berücksichtigt alle für das Zweite Staatsexamen relevanten Pflichtfachgebiete. Erläuternde Anmerkungen geben Hinweise zu Formulierungs- und Gestaltungsalternativen und dienen dem inhaltlichen Verständnis der abgedruckten Formulierungsbeispiele.

Ideal für Rechtsreferendare und Referendarausbilder, aber auch für Richter und Staatsanwälte, die nach längerer Zeit in ein anderes Fachreferat wechseln.

Storm

Umweltrecht

Wichtige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt

27. überarbeitete Auflage

Stand: Februar 2017

1509 Seiten, Softcover

Preis: 17,90 Euro

ISBN 978-3-406-71036-0

Verlag C.H. Beck

Wesentliche Änderungen betreffen u.a. folgende Vorschriften: Erneuerbare EnergienG, UmweltverträglichkeitsprüfungsG, UmweltschadensG, BundesnaturschutzG, WasserhaushaltsG, Bundes-ImmissionsschutzG, VO über Luftqualitätsstandards und Emmissionhöchstmengen, AtomG, ChemikalienG.

Im Übrigen sind alle Vorschriften auf dem Stand vom 1. Februar 2017.

Berichtigung:

Herausgeber: Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed)

EU-Medizinprodukte-Verordnung

Stand: April 2017

ca. 454 Seiten

Preis: 7,20 Euro

ISBN 978-3-9812376-8-9

BVMed-Bundesverband Medizintechnologie e.V.

Der Titel der im RABl Nr. 20/2017, S. 174, veröffentlichten Buchbesprechung lautet:

„Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 5. April 2017

über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates“

Beckmann

Kreislaufwirtschaftsgesetz: KrWG

AbfallverzeichnisVO, NachweisVO, DeponieVO, Verpackungs-VO, ElektroVO, BatterieVO, Abfallverbringungsrecht

20. überarbeitete Auflage

Stand: April 2017

762 Seiten, Softcover

Preis: 14,90 Euro

ISBN 978-3-406-71389-7

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage enthält die Neufassungen der Abfallbeauftragten-VO, der EntsorgungsfachberufeVO und der GewerbeabfallVO. Hervorzuheben sind ferner Änderungen von Abfallverzeichnis-VO und DeponieVO durch die VO zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien sowie Rechtsänderungen, die sich aus der Zweiten VO zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung ergeben (v.a. der Anzeige- und ErlaubnisVO). Berücksichtigt wurden außerdem Änderungen von AbfallverbringungsG, AbfallverbringungsbußgeldVO und Strafgesetzbuch durch das G zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften, Änderungen der VO (EG) über persistente organische Schadstoffe, der Chemikalien-KlimaschutzVO sowie u.a. Aktualisierungen von KreislaufwirtschaftsG, Elektro- und ElektronikgeräteG und Elektro- und Elektronikgeräte-StoffVO.

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

221. Aktualisierungslieferung

15. Oktober 2017

Preis: 88,40 Euro

Art. Nr. 66190221

Carl Link Kommunalverlag

Der Schwerpunkt der AL liegt diesmal auf Kommentierungen. Hervorgehoben werden sollen insbesondere die Ausführungen von Frau Engert und Dr. Pflaum zum „Verhüllungsverbot“. Hier hat der Gesetzgeber schnell auf die „Kopftuchdiskussion“ reagiert und wir wollen unsere Leserinnen und Leser schnell mit Erläuterungen unterstützen. Dr. Honegg führt die Kommentierungen zum Personalaktenrecht fort. Verschiedene Vorschriften waren des Weiteren zu aktualisieren.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

208. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2017

Preis: 84,90 Euro

Art.Nr. 66243208

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen zu vier Vorschriften des BayEUG aktualisiert, darunter die durch das Gesetz zur Gesichtsverhüllung vom 12.7.2017 geänderten Art. 2 und Art. 56. Die Schullerichtsverordnung (K 61.01) sowie die Lehrerdienstordnung (K 70.00) werden auf den aktuellen Stand gebracht.

Wüstendörfer

Schulfinanzierung in Bayern

52. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2017

Preis: 62,90 Euro

Art.: 66284052

Carl Link Kommunalverlag

Die Ergänzungslieferung enthält die im September 2017 erlassenen Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung, die das Modell der Flächenbandbreiten einführen. Zudem wurden Vorschriften im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes um ein zweites Kapitel - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104c GG - aufgenommen.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau ZTV E-StB 17 [FGSV-Nr. 599]

Ausgabe 2017 (R 1)

Broschüre 119 Seiten

Preis: 45,30 Euro

ISBN 978-3-86446-188-0

FGSV-Verlag GmbH

Betreuung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 94/97), die z.Z. vollständig überarbeitet werden. Es bestehen Berührungspunkte zu allen Gremien der AG 5, da aus deren Regelwerken vertragsrelevante Teile in die ZTV E-StB einzubeziehen sind. Besonderer Kontakt besteht zum AA 5.5 „Boden- und Gewässerschutz“, da im Zusammenhang mit den „Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaues“ (TL BuB E-StB), die im AK 5.1.4 erarbeitet wurde, die Abstimmung mit der Umweltverwaltung erforderlich ist.

Igl

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

83. Aktualisierung

November 2017

Preis: 89,99 Euro

Artikelnummer: 86216017083

medhochzwei Verlag

In diesem Loseblattwerk sind die zahlreichen verstreut veröffentlichten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen europarechtlichen Richtlinien für nichtärztliche Heilberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen zusammengestellt und geordnet. Die Gesetzessammlung gibt mit den jeweiligen Erläuterungen wichtige Auskünfte zu den bundesrechtlichen Grundlagen und Weiterbildungsregelungen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG sowie die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe. Zusätzlich sind die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze aufgenommen.

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung

124. Aktualisierung

Stand: November 2017

ISBN 978-3-8114-4074

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die vielfältigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Ministerialbekanntmachungen, die sich um den Komplex „Straßenverkehr“ ranken, sind in dieser nunmehr aktualisierten Textsammlung zusammengetragen. Den besonderen Wert erhält die Sammlung durch die präzisen und praxisnahen Erläuterungen zur Straßenverkehrsordnung in der Broschur „StVO“, die Bestandteil des Grundwerks ist. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis erleichtert die Benutzung des Werkes.

Adolph

Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz

102. Aktualisierung

Stand: Oktober 2017

HR 201383

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

§§ 16 ff. SGB II vollständig überarbeitet.

Aktualisiert haben wir

- das **Bundeskindergeldgesetz**,
- die **Integrationskursverordnung**,
- die **Eingliederungsmittel-Verordnung 2017** sowie
- die **Beschäftigungsverordnung**.

Köber

Steuern steuern

Mit der richtigen Steuerstrategie zu Vermögen und Wohlstand

3. Auflage 2018

239 Seiten

Preis: 49,00 Euro

ISBN 978-3-89879-923-2

FinanzBuch Verlag

Warum bezahlen reiche Menschen und große Unternehmen so wenig Steuern und Abgaben? Und weshalb kassiert der Fiskus bei mittleren Einkommen wie dem Ihren so kräftig? Die Antwort lautet: Die „Großen“ steuern ihre Steuern selbst und die „Kleinen“ werden gar nicht erst gefragt. Doch auch Sie als Durchschnittsverdiener können Ihren Vermögensaufbau über eine Kapitalgesellschaft wie zum Beispiel eine GmbH organisieren und sich damit Gestaltungsspielraum verschaffen. Über diese Gesellschaft lässt sich wiederum der Vermögensaufbau mit Aktien oder Immobilien realisieren.

Johann C. Köber zeigt mithilfe der „Drei-Säulen-Strategie“ wie sich ihre persönliche Steuerlast nachhaltig senken lässt. Weil sich die gesparten Steuern aber auch zu einem kleinen Vermögen summieren, wirft er zudem einen Blick auf die Geldanlage und wie sich Ihre geschaffenen Vermögenswerte wirksam schützen lassen.

Schulz/Wager

Recht der Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen in Bayern

3. Auflage 2017

238 Seiten, Kartoniert

Preis: 59,00 Euro

ISBN 978-3-8293-1332-2

Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

Der Titel Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern erläutert übersichtlich, detailliert und praxisnah das Recht kommunaler Unternehmen. Dazu gehören die Darstellung des verfassungs- und europarechtlichen Rahmens kommunaler Wirtschaftstätigkeit und die Behandlung der allgemeinen landesrechtlichen Grundlagen des kommunalen Unternehmensrechts.

Die Regelungen der bayerischen Gemeindeordnung in Bezug auf die Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen - auch für gemeinsame Kommunalunternehmen - werden ausführlich kommentiert, ebenso wie die einzelnen Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Kommunalunternehmensverordnung. Zudem enthält das Werk detaillierte Erläuterungen zu Bilanzierungsproblemen und zu steuerrechtlichen Fragen.

Der „Schulz/Wager“ liefert Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen, ihren kommunalen Trägern und den Aufsichtsbehörden zuverlässige und kompetente Informationen über alle einschlägigen Rechtsfragen. Der besondere Vorteil des Werks liegt in seinem Gesamtansatz vom europäischen Recht bis hin zur EBV und zur KUV.

Wiedemann/Gauting/Fritsch

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/ Informations- und Kommunikationstechnik

37. Aktualisierungslieferung

1. Oktober 2017

Preis: 150,16 Euro

Art.: 66208037

Carl Link Kommunalverlag

Mit der vorliegenden 37. Ergänzungslieferung werden die aktualisierten Haushaltsvollzugsrichtlinien für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 und der jüngste (27.) Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abschließend eingearbeitet. Die betroffenen Kennzahlen wurden ggfls. um weitere aktuelle Änderungen und Hinweise ergänzt.

Die Kennzahlen 26.10 („Das neue Steuermodell“) und 35.36 („Telearbeit“) sind jeweils komplett überarbeitet und aktualisiert worden.

Die Informationssicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnik gewinnt angesichts der aktuellen Bedrohungslagen auch in der öffentlichen Verwaltung einen immer höheren Stellenwert. Die verschiedenen Initiativen vor allem der bayerischen Staatsverwaltung werden in Kennzahl 35.01 (Nr. 7.4) vorgestellt. Außerdem wurde in Kennzahl 35.14 („Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik in der bayerischen Verwaltung“) die Leitlinie zur Informationssicherheit für die bayerische Staatsverwaltung neu aufgenommen. Die Leitlinie ist von allen staatlichen Behörden und Dienststellen verpflichtend zu beachten; sie besitzt auch Relevanz für die weite-

ren nichtstaatlichen Teilnehmer des Bayerischen Behördennetzes (vor allem Landratsämter).

Kurz vor Redaktionsschluss ist das eIDAS-Durchführungsgesetz des Bundes, mit dem u.a. das Signaturgesetz und die Signaturverordnung ersetzt worden sind, veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Eine ausführliche Einarbeitung - vor allem in Kennzahl 35.44 - ist für die 38. Ergänzungslieferung vorgesehen.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 17.10.2017 die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung für die staatlichen Auftraggeber in Bayern zum 01.01.2018 beschlossen. Die Unterschwellenvergabeordnung schafft ein neues Vergaberecht für den Bereich unterhalb der EU-rechtlichen Vergabeschwellen. Damit hat die grundlegende rechtliche Neuordnung des Vergaberechts einen (vorläufigen) Abschluss gefunden. Wie angekündigt kann daher nun auch die Kennzahl 50 in der nächsten Ergänzungslieferung neu gefasst werden.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

173. Aktualisierungslieferung

Dezember 2017

Preis: 94,00 Euro

Art.: 66237173

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält Aktualisierungen der Grundwasserverordnung (GrwV, Kennzahl 21.12), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG, Kennzahl 31.10), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Kennzahl 31.14) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk, Kennzahl 33.30).

Schindler/Fritsch/Stengel

Kommunale Kostentabelle

Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung

46. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: September 2017

Preis: 127,95 Euro

Art.: 66403046

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 46. Ergänzungslieferung wird die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand September 2017 aktualisiert.

Umfangreichere Änderungen haben sich bei der Allgemeinen Gebührenverordnung und der Abgabenordnung ergeben. Die einzelnen Stichwörter in der Kostentabelle wurden ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht. Außerdem werden unter Kennzahl 30 zwei neue Urteile des BayVGH zur Erstattung von Bestattungskosten und der Kostentragung bei der Einweisung von Obdachlosen aufgenommen.

Leonhardt

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestim-

mungen

86. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2017

Preis: 93,42 Euro

Art.: 66355086

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält eine Anpassung der Kennzahl 22.40, weil bereits seit 01.04.2015 eine neue Schießstandordnung und Schießvorschrift des DJV gilt. Neu in der Sammlung ist die Kennzahl 22.41, unter der die BJV-Schießstandordnung (Stand: 10.09.2015) aufgenommen worden ist. Betreiber von Schießständen können somit wählen, ob für den Betrieb ihrer Anlage die DJV- oder die BJV-Schießstandordnung maßgebend sein soll. Die Schießvorschrift des DJV ist u.a. für die Aus- und Fortbildung der Jäger im jagdlichen Schießen wie auch für die Durchführung des jagdlichen Schießens im Rahmen der Jägerprüfung von Bedeutung. Außerdem werden unter der Kennzahl 31.42 die neuen Richtlinien zum Bibermanagement berücksichtigt. Schließlich enthält die Lieferung eine Überarbeitung der Vorbemerkung zum Tierschutzrecht (Kennzahl 33.30) und eine Ergänzung der Erläuterungen zu § 19 BJagdG.

Stelkens/Bonk/Sachs

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

Kommentar

9. Auflage, 2018

XLVIII, 2736 Seiten, in Leinen

Preis: 199,00 Euro

ISBN 978-3-406-71095-7

Verlag C.H. Beck

Die 9. Auflage erläutert die zahlreichen Neuerungen im Verfahrensrecht, einschließlich der Änderungen wichtiger Fachgesetze, etwa im Baurecht und Umweltrecht. Umfassend kommentiert sind die aktuellen Entwicklungen zum e-Government, insbesondere die neuen Regelungen zum automatisierten Erlass und zur Bekanntgabe über das Internet von Verwaltungsakten durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 (Änderungen der §§ 24 und 41 VwVfG; Einfügung eines neuen § 35a VwVfG). Vertieft erörtert werden die Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des EuGH zur Präklusion auf Behördenpraxis und Gerichtsverfahren. Ebenfalls ausführlich erläutert wird die Entwicklung eines europäischen Verwaltungsverfahrensrechts. Mit der 9. Auflage erfolgt ein Generationenwechsel in Herausgeber- und Autorenschaft. Mehrere fachlich und publizistisch bestens ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft verstärken nunmehr das Autorenteam.

Bergmann/Dienelt

Ausländerrecht: AusIR

Kommentar

12. Auflage, 2018

XLVII, 2976 Seiten, in Leinen

Preis: 185,00 Euro

ISBN 978-3-406-71197-8

Verlag C.H. Beck

Die **Neuaufgabe** behandelt ausführlich **die jüngsten Novellen**: das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom

20.07.2017, das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017, das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration vom 12.05.2017 und das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017.

Dabei kommentiert das Werk **alle einschlägigen Normen** in einem Band: Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU, ARB 1/80 (Auszug), Grundrechtecharta der EU, Artikel 16a GG und Asylgesetz. Berücksichtigt sind auch die relevanten EU-Richtlinien und -Verordnungen einschließlich des Dublin-Asylsystems sowie die deutsche und die europäische Rechtsprechung.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelung

Kommentierte Ausgabe

56. Aktualisierungslieferung

Stand: August 2017

Preis: 121,99 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 56. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis August 2017 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zu den Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Einheit aus zwei Grundstücken (Erl. 10.02/4b).
- Zum Anschluss- und Benutzungsrecht und Anschluss- und Benutzungszwang bei Teilung des Grundstücks sowie im Falle eines bereits an die Einrichtung angeschlossenen Grundstücks (Erl. 10.04/2d, Erl. 10.05/10 und Erl. 10.09/3).
- Zur Erfüllung des Beitragstatbestands bei Hinterliegergrundstücken (Erl. 20.02/13).
- Eine werkvertragsrechtliche Abnahme ist für das Entstehen der Beitragsschuld irrelevant (Erl. 20.03/28a).
- Wechsel zum Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“: Ausschlussfrist für die Veranlagung und Nacherhebung von Beiträgen von Altanliegern (Erl. 20.03/39n).
- Wechsel zum Beitragsmaßstab „zuverlässige Geschossfläche“: Zweifel des BayVGH an der Rechtmäßigkeit einer aufschiebend bedingten „Übergangsregelung“ für Altanschließer (Erl. 20.03/39n).
- Bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit scheidet ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen grundsätzlich aus (Erl. 20.07/24a).
- Zur Befugnis eines Kommunalunternehmens, Abgaben zu erheben (Erl. 20.13/2).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

64. Aktualisierungslieferung

Stand: August 2017

Preis: 135,69 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 64. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis August 2017 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zu den Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Einheit aus zwei Grundstücken (Erl. 10.02/4b).
- Zum Anschluss- und Benutzungsrecht und Anschluss- und Benutzungszwang bei Teilung eines Grundstücks sowie im Falle eines bereits an die Einrichtung angeschlossenen Grundstücks (Erl. 10.04/2d, Erl. 10.05/8b und Erl. 10.08/4).
- Zur Erfüllung des Beitragstatbestands bei Hinterliegergrundstücken (Erl. 20.02/13).
- Eine werkvertragsrechtliche Abnahme ist für das Entstehen der Beitragsschuld irrelevant (Erl. 20.03/28a).
- Wechsel zum Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“: Ausschlussfrist für die Veranlagung und Nacherhebung von Beiträgen von Altanliegern (Erl. 20.03/40n).
- Wechsel zum Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“: Zweifel des BayVGH an der Rechtmäßigkeit einer aufschiebend bedingten „Übergangsregelung“ für Altanschließer (Erl. 20.03/40n).
- Bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit scheidet ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen grundsätzlich aus (Erl. 20.07/24a).
- Zur Befugnis eines Kommunalunternehmens, Abgaben zu erheben (Erl. 20.14/5).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Sach- und Inhaltsverzeichnis

zum

Jahrgang 2017

Der Jahrgang umfasst die Nummern 1 bis 23

(Seiten 1 bis 224)

Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Alphabetisches Sachverzeichnis zum Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

Jahrgang 2017

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

A

- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017**3**
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Beteiligungsbericht des Zweckverbandes für das Jahr 2016.....**135**
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes**198**
- Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge; Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Bauabschnitts 3, der Böschungabdichtung des Baufeldes 2-2 des Bauabschnitts 2 und der Erneuerung der Sickerwasserschächte im Bauabschnitt 3 seiner Kreismülldeponie Wonfurt.....**162**
- Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle; Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt über die Mitbenutzung der Deponie für Inertabfälle (DK 0) für die Entsorgung nicht brennbarer Abfälle.....**100**
- Abwasserverband Main-Mömling-Elsava; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**69**
- Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.....**83**

B

- Baugesetze; Bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren für die Errichtung eines Parkhauses für die Hochschule Aschaffenburg auf dem Grundstück Fl.Nr. 6134 der Gemarkung Aschaffenburg (Flachstraße).....**91**
- Baugesetze; Bauaufsichtliche Zustimmung für die Errichtung eines Parkhauses für die Hochschule Aschaffenburg auf dem Grundstück Fl.Nr. 6134 der Gemarkung Aschaffenburg (Flachstraße).....**158**
- Bergamt Nordbayern; Hauptbetriebsplan für die Aufsuchung von Erdwärme zu wissenschaftlichen Zwecken mittels 2D-Seismik im Erlaubnisfeld „FAU Geotherm“ durch die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.....**223**
- Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017**99**
- Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017.....**155**
- Bezirk Unterfranken; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.....**84**
- Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt; Neufassung der Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes**11**

Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017**154**

Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt; Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes.....**13**

C

- Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017**73**
- Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.....**73**

D

- Deutscher Bundestag 2017: Änderung der Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken.....**135**
- Deutscher Burgenwinkel; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017**197**
- Dienstauftrag für eine Freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe**112**

E

- Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen**138**
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG); 110 kV-Hochspannungsfreileitung Großheubach-Trennfeld, Ltg.-Nr. Ü17.0, Ersatzneubau des Mastes Nr. 24neu und Rückbau des Bestandsmastes Nr. 24**179**
- Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017**70**
- Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010; Aufstellung des Sachlichen Teilplans.....**75**

F

- Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017**3**

Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM); Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2017	4
Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM); Neufassung und Genehmigung der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes	212
Freilandmuseum Fladungen; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017.....	56

G

Gebiet Ruppertshüttener Forst, Landkreis Main-Spessart; Verordnung zur Änderung der Grenze zwischen der Stadt Lohr a.Main und dem gemeindefreien Gebiet Ruppertshüttener Forst	107
Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung (Gew III) im Regierungsbezirk Unterfranken; Rechtsverordnung.....	17
Gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg; Genehmigung einer wesentlichen Änderung	53
Gentechnikgesetz; Untersagungsanordnung hinsichtlich gentechnisch veränderter Petunien in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel-, Unterfranken und der Oberpfalz – Allgemeinverfügung.....	104
Grund- und Mittelschulen in der Stadt Aschaffenburg; Verordnung über die Gliederung als Ersatz der Verordnung über die Neugliederung der Volksschulen in der Stadt Aschaffenburg	1
Grund- und Mittelschulen der Stadt Aschaffenburg; Berichtigung der Verordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Aschaffenburg als Ersatz der Verordnung über die Neugliederung der Volksschulen in der Stadt Aschaffenburg vom 23.12.2016 Nr. 44-5103-1-7.....	62

I

Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017.....	74
--	-----------

J

Juliusspital Münnerstadt gGmbH; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.....	72
--	-----------

K

Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 18; Ausschreibung	160
Klinikum Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017	87
Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....	61
Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017	71

Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Johannesberg zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.....	97
Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau; Neufassung der Verbandssatzung.....	6

L

Landkreis Bad Kissingen und Landkreis Schweinfurt; Zweckvereinbarung zwischen den Kommunalunternehmen über die Verwertung von getrennt gesammelten Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft.....	209
Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet	76
Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Landkreises Main-Spessart	124
Lohrer Selbsthilfe gGmbH; Beteiligungsbericht über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2016	136
Luftreinhalteplan; Zweite Fortschreibung für die Stadt Würzburg nach § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)	113

M

Mainfränkisches Museum Würzburg, Auflösung des Zweckverbandes.....	62
Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017	5
Mittelschule Schwanfeld; Verordnung und Auflösung und Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Werneck und den Gemeinden Bergrheinfeld und Schwanfeld, Änderungen der Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Rimpfard sowie in den Gemeinden Unterpleichfeld und Estenfeld, Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Volkach und der Stadt Dettelbach	153
Mittelschule Röttingen; Verordnung über die Auflösung und die Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Ochsenfurt und in der Gemeinde Gaukönigshofen sowie der Stadt Marktbreit, Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Iphofen und der Stadt Scheinfeld (Mittelfranken).....	177
Musikschule Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017	71

N

Naturpark Steigerwald; Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Kitzingen	121
---	------------

Naturpark Bayerischer Odenwald; Vollzug der Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ und Ausweisung von Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet des „Naturparks Bayerischer Odenwald“ in den Lankreisen Aschaffenburg und Miltenberg.....	138
Naturpark Haßberge; Vollzug der Verordnung; Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 17.10.2017	199
Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen an verschiedenen Gewässern in Unterfranken	181
Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen in den im Regierungsbezirk Unterfranken gelegenen Teilbereichen der Flüsse Itz, Baunach und Rodach	184
Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und den darin gelegenen Naturschutzgebieten	188

O

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen; Allgemeine Erlaubnis	165
Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Mangementmaßnahmenblättern nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.....	137

P

Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+480) bis Bau-km 305+800); Planänderungen am Durchlassbauwerk des Rotamergrabens und hinsichtlich Wildschutzzäune, Kabelführungen und der Zufahrt zu einem Absetz- und Rückhaltebecken	120
Planfeststellung; Öffentliche Bekanntmachung für die Planfeststellung nach §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBekG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung der Straßenbahn in die Stadtbezirke Frauenland und Hubland in Würzburg.....	180
Planfeststellungsverfahren gemäß § 77 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach – westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953).....	59
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Bundesstraße B 279 (Gersfeld – Bad Neustadt a.d.Saale);	

Neubau der Ortsumgehung Wegfurt (Abschnitt 220 Station 1,601 bis Abschnitt 240 Station 0,717).....	67
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Werntalbrücke (Bauwerk BW 645a) mit streckenbaulichen Anpassungen; Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615	79
Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Nürnberg) in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183); Plangenehmigung: Tiefenentwässerung der Autobahn bei Geiselwind von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400	80
Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655); Änderungen an Querungsbauwerken, Durchlässen und Entwässerungseinrichtungen	88
Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183); Änderungen von Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen sowie von Feldwegen	103
Planfeststellungsverfahren für die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt – Gerolzhofen); 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) – Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886).....	107
Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200); Planänderungen an der AS Geiselwind, an PWC-Anlagen, Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen, Feldwegen und Durchlässen..	120
Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655).....	162
Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße 2275 Gerolzhofen – Haßfurt, Ortsumgehung Mönchstockheim, Abschnitt 130, Station 1,825 – Abschnitt 170, Station 0,720	208

R

Regionalplan Region Main-Rhön (3); 7. Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend die Neufassung des Kapitels B IV „Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“ (bisher „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“).....	111
Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1); Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend die Neufassung des Ziels 3.2 im Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“.....	157
Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung des Planausschusses am 16.10.2017	161

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1); Sitzung des Planungsausschusses am 20.10.2017	161
Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3); Sitzung des Planungsausschusses am 08.11.2017.....	172
Regionaler Planungsverband Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.....	179
Regionaler Planungsverband Main-Rhön; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.....	221
Regionaler Planungsverband Main-Rhön; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018.....	222
Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.....	222
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt; Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes	80
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017	84
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt; 1. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Schweinfurt zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben.....	96
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017.....	96
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017	99

S

Schornstiefegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornstiefegers auf den Kehrbezirk Bad Kissingen 2.....	11
Schornstiefegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornstiefeger	103
Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes	55
Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land; Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes..	101
Sing- und Musikschule Würzburg; Satzung zur Änderung der Gebührensatzung.....	56
Sing- und Musikschule Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017.....	69
Sparkasse Ostunterfranken; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....	198
Sparkasse Ostunterfranken; Auflösung des Zweckverbandes und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt aufgrund des Beitritts des Landkreises Haßberge und der Stadt Königsberg i.Bay ..	217
Staatliche Realschule Großostheim; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017	159
Staatliche Realschule Bessenbach; Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017	159

T

Tierkörperverwertung Unterfranken; Neuerlass der Benutzungssatzung des Zweckverbandes	114
Tierkörperverwertung Unterfranken; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017.....	119

U

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Vollzug des Gesetzes; Planfeststellungsverfahren für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz (AK) Biebelried; Ersatzneubau der Talbrücke Rothof (Bauwerk BW 665a) mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 664+700 bis 665+930); Planänderung bezüglich der Beibehaltung einer Baustraße.....	88
Unterfränkische Kulturstiftung; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	84

V

Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017	178
--	------------

W

Wahl zum 19. Bundestag 2017; Änderung der Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken.....	95
Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017	109